

ABFALL - REGLEMENT

DER

GEMEINDE

SEEWEN



Inhalt: I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten
III. Finanzielles
IV. Diverses

Februar 1993

ABFALL - REGLEMENT

DER

GEMEINDE

SEEWEN

Inhalt: I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten
III. Finanzielles
IV. Diverses

Februar 1993

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seewen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 23. Oktober 1992, § 35 f. des Gesetzes über Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2. Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

1. Für die Organisation und Ueberwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes ist die Umweltschutzkommission zuständig.
2. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

1. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
2. Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
3. Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof, Garten oder Quartier kompostiert werden.
2. Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammeleinrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten der Gemeinde übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen grundsätzlich keine Abfälle verbrannt werden.
Folgende Ausnahmen sind im Freien gestattet:
Kleine Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, (dürres, trockenes) Holz, Geäst, Stauden, Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
5. Andere, als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A. § 7 Kompostierbare Abfälle

1. Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - . Kompostierkurse organisiert und durchführt;
 - . die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - . einen Häckseldienst organisiert und durchführt;
 - . soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.
2. Wenn eine dezentrale Verwertung nicht möglich ist, kann die Gemeinde eine Grünabfuhr organisieren.

B. § 8 Andere verwertbare Abfälle

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - . Altpapier und Karton,
 - . Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - . Aluminium,
 - . Weissblech,
 - . Eisen- und Metallabfälle,
 - . Textilien,
 - . Industrie- und Speiseöle,
 - . Kleinmengen von inertem (sauberen) Bauschutt
 - . PET Getränkeflaschen
2. Die Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
3. Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

C. § 9 Sonderabfälle

1. Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
3. Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
4. Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - . Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - . Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - . Thermometer,
 - . Medikamente,
 - . Putz- und Reinigungsmittel,
 - . Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - . Labor- und Fotochemikalien,
 - . Säuren und Laugen
 - . Pflanzenschutzmittel und Insektizide.
 - . Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.) bedürfen einer besonderen Behandlung und müssen privat entsorgt werden

D. § 10 Kehricht- und Sperrgut

1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlungen möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehricht- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
2. Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 1. In den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern)
 2. In Bündeln mit der entsprechenden Gebührenmarke
 3. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke
 4. Für industrielle und gewerbliche Betriebe in Containern mit entsprechendem Gebührenband
 5. Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Gebührenband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
2. Offizielle, gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und Marken können bei den von der KELSAG und der Gemeinde Seewen bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

1. Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen.
2. Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
3. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltschutzkommission den Bereitstellungsorrt bestimmen. Dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und Privatstrassen.
4. Bei der Planung für Neu- und Umbauten von Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten hat sich die Bauherrschaft zur Bestimmung des Bereitstellungsortes rechtzeitig an die Umweltschutzkommission zu melden.
5. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache des Liegenschaftsbesitzers oder des Betriebsinhabers.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

1. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
2. Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (Hauskehricht und Sperrgut) abgegolten.
3. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.
4. Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Abfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9) wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
Rückerstattungen durch die KELSAG sind bei der Festsetzung anzurechnen.
5. Zuständig für die Festlegung der Abfallgebühren, die pro Sack, Gebinde, Sperrgut und Container erhoben werden, ist die Generalversammlung der KELSAG, deren Ansätze von der Gemeinde automatisch übernommen werden.
6. Zuständig für die Festlegung der Grundgebühr ist die Gemeindeversammlung
7. Der Gemeinderat überprüft alljährlich die Grundgebühr und legt den Beschluss der Budgetgemeindeversammlung zur Genehmigung vor. Er beschliesst über Ausnahmen. Bei der Festlegung der Grundgebühr ist ein allfälliges Defizit oder ein Ueberschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.
8. Weitere Einzelheiten der Gebührenordnung sowie die Ansätze für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif geregelt.

§ 14 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
2. Die Abfallrechnung muss selbsttragend sein.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- . informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- . macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- . weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- . orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- . erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte und neue Entsorgungswege, sowie Probleme bei der Abfallbeseitigung.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

1. Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - . eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - . die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - . die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützt, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 20 Mai 1986.
2. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01. April 1993 in Kraft.

Einwohnergemeinde Seewen

Der Gemeindepräsident:

M. Wiggli
Wiggli Max

Die Gemeindeschreiberin:

S. Wohlgemuth
Wohlgemuth Sonja

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18. Januar 1993

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 17. Februar 1993

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Verfügung vom **30.3.1993** genehmigt.





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. März 1993 NR. 1190

Einwohnergemeinde Seewen / Genehmigung des Abfall-Reglementes

I.

Mit Schreiben vom 2. März 1993 ersuchte die Einwohnergemeinde Seewen um Genehmigung des neuen Abfall-Reglementes, welches von der Gemeindeversammlung am 17. Februar 1993 beschlossen wurde.

II.

1. Nach § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Einwohnergemeinden die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer und die Sammlung und Beseitigung der Abfälle erforderlich sind und erlassen die entsprechenden Reglemente. Diese Reglemente sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

III.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das neue Abfall-Reglement wird genehmigt.
2. Kostenabrechnung der Einwohnergemeinde Seewen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.-- (Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)
<hr/>	
Total:	Fr. 123.-- =====

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Volkswirtschafts-Departement (2)
Volkswirtschafts-Departement, Rechtsdienst (abfrsee, ch) (2)
Amt für Umweltschutz (mit genehmigtem Reglement)
Amt für Raumplanung (2) (mit genehmigtem Reglement)
Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4206 Seewen
(mit genehmigtem Reglement, einschreiben),
Verrechnung im KK
Amtsblatt, Publikation des Beschlusses

Gebührentarif zum Abfall-Reglement der Gemeinde Seewen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 13 Abs. 7 des Abfallreglementes:

§ 1 Bemessungsgrundlagen

1. Die Abfallgebühren werden pro Sack, Bündeln Sperrgut und Container erhoben.
2. Es wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.

§ 2 Ansätze

1. Die Ansätze für die gebührenpflichtigen Gebinde nach § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Abfallreglementes werden von der KELSAG-Generalversammlung festgelegt.
2. Die Grundgebühr nach § 13 Abs. 4 und Abs. 7 des Abfallreglementes wird an der Gemeindeversammlung festgelegt und beträgt pro Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieb **Fr. 80.00 pro Jahr.**

§ 3 Abgabe

1. Säcke und Marken können bei den von der KELSAG und der Gemeinde Seewen bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 4 Weitere Gebühren

1. Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 50.00 beträgt.
2. Für Verfügungen im Sinne des Abfallreglementes wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00, je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post und Telefongebühren und dergleichen.

§ 5 Anpassung der Gebühren

Die Generalversammlung der KELSAG passt die Gebührensätze (Sackgebühr) periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an. Die Gemeindeversammlung passt periodisch die Grundgebühr an.

§ 6 Inkrafttreten

1. Dieser Gebührentarif tritt mit der Einführung der Sackgebühr am 1. Januar 2000 in Kraft.
2. Alle alten Gebührentarife sind damit aufgehoben.

(Anpassung Grundgebühr anlässlich Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Februar 2000)